

## **Merkblatt über den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des höheren Schuldienstes an beruflichen Schulen**

### **Ausbildungs- und Prüfungsordnung**

Die Ausbildung und Prüfung richtet sich nach der Verordnung des Kultusministeriums über den Vorbereitungsdienst und die den Vorbereitungsdienst abschließende Staatsprüfung für die Laufbahn des höheren Schuldienstes an beruflichen Schulen (BSPO) vom 3. November 2015 (GBl. S. 906) in der jeweils geltenden Fassung.

Bewerberinnen und Bewerber, die eine Erste Lehramtsprüfung für Gymnasien abgelegt haben, müssen eine Zwei-Fächerverbindung nachweisen, die an beruflichen Schulen in Baden-Württemberg unterrichtet werden. Weiter wird der Nachweis einer dem Lehramt dienenden Betriebspraxis von mindestens drei Monaten gefordert. Bei der Zulassung und Ausbildung der o.g. Bewerberinnen und Bewerber handelt es sich um eine landesspezifische Sondermaßnahme zur Deckung des Lehrkräftemangels an beruflichen Schulen in Baden-Württemberg, die nicht in allen Bundesländern anerkannt wird.

Alle übrigen Bewerberinnen und Bewerber müssen eine ihrer Fachrichtung und zugleich dem Lehramt dienliche Betriebspraxis von mindestens einem Jahr bzw. 52 Wochen nachweisen. Das Schulpraxissemester wird im Umfang von bis zu zehn Wochen in die einjährige Betriebspraxis eingerechnet.

### **Beginn und Dauer des Vorbereitungsdienstes, Bewerbungsfrist.**

Der Vorbereitungsdienst beginnt einmal jährlich nach Ablauf der Weihnachtsferien (Anfang Januar) und dauert bis zum Ende des folgenden Schuljahres.

**Bewerbungsschluss ist der 15. Juni des Vorjahres.**

### **Ausbildungsstätten**

Der Vorbereitungsdienst wird an einem Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (Berufliche Schulen) und an einer beruflichen Schule (Ausbildungsschule) absolviert. Die Ausbildungsschulen liegen im Einzugsbereich der Seminare. Die Seminare befinden sich

im Regierungsbezirk Stuttgart	in	Stuttgart
im Regierungsbezirk Karlsruhe	in	Karlsruhe
im Regierungsbezirk Freiburg	in	Freiburg
im Regierungsbezirk Tübingen	in	Weingarten bei Ravensburg

### **Zulassungsantrag / Bewerbungstermin (15. Juni)**

Die Bewerbung erfolgt über das VD-Online-Bewerbungsverfahren. Den Zugang finden Sie auf unserer Homepage unter [www.vorbereitungsdienst-lehramt-bw.de](http://www.vorbereitungsdienst-lehramt-bw.de). Unter dem Menüpunkt Berufliche Schulen sind weitere Informationen zum Vorbereitungsdienst und zu den weiteren Schritten im Bewerbungsverfahren eingestellt.

Nach der Online-Bewerbung ist innerhalb von vier Wochen, spätestens jedoch bis zum 15. Juni die Bewerbung in Papierform zusammen mit den vorhandenen Unterlagen, zunächst aber ohne erweitertes Führungszeugnis und ärztliches Zeugnis (vgl. "Ergänzende Hinweise"), bei demjenigen RP einzureichen, in dessen Bezirk das an erster Stelle gewünschte Seminar liegt.

Die Anschriften der Regierungspräsidien (RP) lauten:

- Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 7 - Schule und Bildung - Postfach 10 36 42  
70031 Stuttgart, E-Mail: [abteilung7@rps.bwl.de](mailto:abteilung7@rps.bwl.de)
- Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 7- Schule und Bildung - Postfach  
76247 Karlsruhe, E-Mail: [abteilung7@rpk.bwl.de](mailto:abteilung7@rpk.bwl.de)
- Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 7 - Schule und Bildung - Postfach

79095 Freiburg, E-Mail: abteilung7@rpf.bwl.de

- Regierungspräsidium Tübingen, Abteilung 7- Schule und Bildung - Postfach 26 66  
72016 Tübingen, E-Mail: abteilung7@rpt.bwl.de

## **Auswahlverfahren / Seminarzuweisung**

Eine geringe Bewerberzahl für einzelne Fächer bzw. berufliche Fachrichtungen kann dazu führen, dass eine Ausbildung im jeweiligen Fach/in der jeweiligen Fachrichtung nicht an allen Seminarstandorten angeboten werden kann. Auch können jedem Seminar nur so viele Bewerberinnen und Bewerber zugewiesen werden, wie Ausbildungsplätze vorhanden sind. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber für ein Seminar die Zahl der dort verfügbaren Ausbildungsplätze, werden die Ortswünsche nach dem Sozialrang erfüllt. Für den Sozialrang sind bestimmend der Familienstand (verheiratet, Zahl der Kinder usw.) sowie besondere Umstände, die eine Zuweisung an ein bestimmtes Seminar dringlich erscheinen lassen. Es sind daher alle Umstände, die für den Sozialrang von Bedeutung sein können, bei Einreichung des Zulassungsantrags schriftlich geltend zu machen und nachzuweisen.

**Ein Anspruch auf Zuweisung an ein bestimmtes Seminar oder eine bestimmte Schule besteht nicht. Nachträgliche Änderungen erfolgter Seminarzuweisungen sind in der Regel ausgeschlossen.**

## **Ergänzende Hinweise**

Die zum Vorbereitungsdienst zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber werden vom Regierungspräsidium unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zu Studienreferendarinnen bzw. zu Studienreferendaren ernannt, sofern sie Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum besitzen. Im Übrigen kommt ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis in Betracht.

Während des Vorbereitungsdienstes werden Anwärterbezüge nach Maßgabe des Bundesbesoldungsgesetzes gewährt. Für Dienstreisen zum Zwecke der Ausbildung werden Reisekosten entsprechend § 23 Abs. 2 des Landesreisekostengesetzes erstattet.

Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Erste Lehramtsprüfung, oder den Masterabschluss in Wirtschafts-, Technik- oder Ingenieurpädagogik außerhalb von Baden-Württemberg abgelegt haben sowie Bewerberinnen und Bewerber mit einer anderen Hochschulabschlussprüfung (z.B. Diplomprüfung oder konsekutiver Masterabschluss), können nur dann am Zulassungsverfahren teilnehmen, wenn ihr Studienabschluss als gleichwertig anerkannt wurde. Über die Anerkennung entscheidet das RP Tübingen im Rahmen seiner Vor-Ort-Zuständigkeit für das gesamte Land Baden-Württemberg nach Vorlage einer amtlich beglaubigten Kopie der Zeugnisunterlagen.

Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst kann vom Bestehen eines Kolloquiums abhängig gemacht werden, wenn die Diplomprüfung bzw. der konsekutive Masterabschluss, die Erste Lehramtsprüfung oder die Prüfung in den einzelnen Fächern mehr als vier Jahre vor dem Zulassungstermin abgelegt worden ist. Ein Kolloquium kann auch im Rahmen der Anerkennung einer Prüfung für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst verlangt werden.

Bewerberinnen und Bewerber mit den Fächern Katholische oder Evangelische Religionslehre benötigen für den Vorbereitungsdienst eine vorläufige kirchliche Lehrerlaubnis. Die entsprechenden Antragsformulare erhalten die Bewerberinnen und Bewerber nach Abschluss des Zulassungsverfahrens vom Seminar ohne weitere Anforderung.

Bewerberinnen und Bewerber mit dem Fach Sport müssen den Nachweis eines Praktikums in einem Sportverein erbringen (Umfang von etwa 24 Übungsdoppelstunden in drei bis sechs Monaten). Weiter sollen sie über Kenntnisse und Fertigkeiten in der Rettungsfähigkeit für den Schwimmunterricht verfügen.

Das Führungszeugnis und das ärztliche Zeugnis sind nur zeitlich begrenzt gültig. Das ärztliche Zeugnis ist frühestens Anfang Juli und das erweiterte Führungszeugnis frühestens Anfang Oktober zu beantragen.

Das ärztliche Zeugnis muss zur Frage der gesundheitlichen Eignung für eine Tätigkeit als Lehrkraft im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit Stellung nehmen und insbesondere darüber Auskunft geben, ob mit vorzeitiger Dienstunfähigkeit zu rechnen ist. Die Durchführung ärztlicher Untersuchungen und die Erstellung ärztlicher Zeugnisse über die gesundheitliche Eignung im Sinne des Beamtenrechts erfolgt durch geeignete niedergelassene oder andere approbierte Ärztinnen oder Ärzte. Eine aktuelle Ärzteliste finden Sie derzeit auf

der Homepage des Landesgesundheitsamtes Baden-Württemberg. Bewerberinnen und Bewerber aus anderen Bundesländern können sich alternativ an das für sie zuständige Gesundheitsamt in ihrem Bundesland wenden. Etwaige Kosten hierfür können nicht übernommen werden.

Des Weiteren ist dort auch das Formular „Erklärung über den Ausschluss eines Behandlungsverhältnisses“ zu finden, das grundsätzlich mit dem ärztlichen Zeugnis von den Bewerberinnen und Bewerbern beim zuständigen Regierungspräsidium vorzulegen ist.

Das erweiterte Führungszeugnis soll zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst nicht älter als drei Monate sein. Im Antrag an die zuständige Meldestelle ist "Belegart OE" anzugeben.

Weitere Auskünfte erteilen die Regierungspräsidien.